

Leitfaden Green Finance

Unterstützung zur besseren Finanzierbarkeit
von Klimaschutzprojekten

Jahresprogramm 2024

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, Oktober 2024

Inhalt

	Vorwort	3
1.0	Ausschreibung auf einen Blick	4
2.0	Programmziele und Hintergrund	5
2.1	Zielgruppe	5
3.0	Fördergegenstand	6
3.1	Förderbare Leistungen	6
3.2	Nicht förderbare Leistungen	8
3.3	Abgrenzung zu anderen Programmen	8
3.4	Spezifische Qualitätsanforderungen der förderbaren Leistungen	8
4.0	Fördermittel und rechtliche Grundlagen	9
4.1	Budget auf Ausmaß der Förderung	9
4.2	Rechtliche Grundlagen	9
5.0	Ablauf und Auswahl der Projekte	10
5.1	Antragstellung	10
5.2	Einreichfrist	10
5.3	Projektauswahl und Beurteilungskriterien	10
5.4	Abrechnung und Dokumentation	11
6.0	Datenschutz und Publizitätsmaßnahmen	13
7.0	Kontakt	13
	Impressum	14

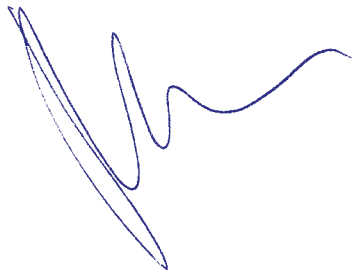
Vorwort

Der Klimawandel ist neben den merklichen Auswirkungen auf unser aller Leben volkswirtschaftlich gesehen äußerst teuer. Das Nicht-Handeln im Bereich Klimaschutz kostet Österreich laut einer aktuellen Studie des *Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO)*¹ schon heute mehrere Milliarden Euro pro Jahr.

Die Investitionen in Klimaschutz nehmen daher weltweit gesehen sehr rasch zu. Durch die Finanzierung von Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsprojekten entstehen Chancen für den Wirtschaftsstandort Österreich.

Das Programm „Green Finance“ unterstützt daher kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der professionellen Darstellung und Präsentation ihrer Klimaschutzprojekte sowie bei der Kommunikation mit Investor:innen. Dadurch sollen die Chancen auf Finanzierung erhöht und damit zusätzliche Projekte in die Umsetzung gebracht werden.

Die grüne Transformation eröffnet die Möglichkeit, innovative, klimafreundliche Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln und zu vertreiben. Heimische Unternehmen, die bereits frühzeitig auf grüne Strategien setzen, können sich auf diese Weise als Vorreiter positionieren und Wettbewerbsvorteile erzielen.



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

¹ [Policy Brief: Budgetäre Kosten und Risiken durch klimapolitisches Nichthandeln und Klimarisiken \(2024\)](#)

1.0 Ausschreibung auf einen Blick

Tabelle 1:

Indikatives Budget	1 Mio. Euro
Max. Unterstützung je förderwerbendem Unternehmen	75.000 Euro
Ziel	Das Förderprogramm Green Finance unterstützt kleine und mittlere Unternehmen bei der professionellen Darstellung und Kommunikation ihrer geplanten Klimaschutzprojekte. Ziel ist es, die Chancen auf eine erfolgreiche Finanzierung durch private Investor:innen aller Art zu erhöhen und in Folge vermehrt Projekte zur Umsetzung zu bringen.
Zielgruppe	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
Gegenstand der Förderung	Dienstleistungen zur Verbesserung der Finanzierbarkeit von Klimaschutzprojekten in den Bereichen: 1. Professionelle Darstellung des Business-Case 2. Transparente und professionelle Darstellung der Nachhaltigkeitsaspekte 3. Finanzierungsrelevante Kommunikationskonzepte
Förderbare Kosten	Es werden die Kosten für zugekaufte und immaterielle Dienstleistungen gem. Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (DL-FRL UFI 2022) gefördert.
Einreichfrist	28. Februar 2025 (14 Uhr)
Bewertung	Die Bewertung und Empfehlung zur Genehmigung Ihres Antrags erfolgt durch eine externe Fachjury.
Ausschreibungswebsite	www.umweltfoerderung.at/betriebe/green-finance/unterkategorie-green-finance
Abwicklungsstelle und Kontakt rund um die Antragstellung und Abrechnung	Kommunalkredit Public Consulting (KPC) Biljana Spasojevic E-Mail: b.spasojevic@kommunalkredit.at Tel: +43 1 316 31 231
Fördergeber und Kontakt für strategische Fragestellungen	Klima- und Energiefonds Miriam Schönbrunn E-Mail: miriam.schoenbrunn@klimafonds.gv.at Tel.: +43 1 585 03 90-43

2.0 Programmziele und Hintergrund

Ziel des Programms „Green Finance“ ist eine Steigerung der Anzahl umgesetzter Klimaschutzprojekte, um zur Erreichung der österreichischen Klima- und Energieziele beizutragen. Dazu benötigt es, neben adäquaten Technologien und Dienstleistungen, auch eine entsprechende Aktivierung finanzieller Mittel. Gegenständliches Programm unterstützt kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der professionellen Darstellung von wirtschaftlichen Informationen und relevanten Nachhaltigkeitsaspekten sowie bei der Kommunikation mit Investor:innen. Ziel ist es, die Finanzierbarkeit von geplanten Klimaschutzprojekten durch die Mobilisierung von privatem Kapital zu erleichtern.

Für die Umsetzung des *European Green Deal* und *RepowerEU* werden lt. Angaben der *Europäischen Kommission* jährlich über 620 Mrd. Euro an zusätzlichen Investitionen benötigt.² Die notwendigen Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität in Österreich sind ebenfalls beträchtlich: Laut einer Studie des Umweltbundesamts aus dem Jahr 2022 belaufen sich die zusätzlich erforderlichen Investitionen in den Sektoren Energie, Industrie, Gebäude und Verkehr bis 2030 auf insgesamt rund 145 Mrd. Euro.³

Dazu muss vermehrt privates Kapital mobilisiert werden. Die Nachfrage institutioneller und privater Anleger:innen für nachhaltige Investments ist bereits hoch und auch in Europa ist das nachhaltig veranlagte Investitionsvolumen im Jahr 2022 abermals gestiegen.⁴ Die Investmententscheidungen werden zunehmend auch auf Basis von ESG (Environmental, Social, Governance)-Kriterien getroffen.

Eine professionelle und transparente Darstellung der wirtschaftlichen Informationen und von Nachhaltigkeitsaspekten sowie eine klare und zielgruppengerechte Kommunikation mit Investor:innen sind entscheidende Faktoren, um das Interesse von privaten Investor:innen aller Art (z. B. Banken, Stiftungen, Investmentfonds, Venture-Capital-Fonds, Business Angels, Crowdfunding) und somit auch die Chancen auf eine erfolgreiche Finanzierung zu erhöhen.

KMU werden mit ihrer indirekten Betroffenheit zunehmend durch neue Rechtsvorschriften (z. B. [EU-Taxonomieverordnung](#), [Corporate Sustainability Reporting Directive](#) [CSRD], [Corporate Sustainability Due Diligence Directive](#) [CSDDD], [Sustainable Finance Disclosure Regulation](#) [SFDR]) gefordert: Als Lieferant:innen in der Lieferkette von berichtspflichtigen Großunternehmen müssen sie ihre CO₂-Bilanzen offenlegen. Außerdem steigt der Druck, ihre ESG-Daten darzustellen, um weiterhin erfolgreich eine Finanzierung von Banken zu erhalten. Denn Finanzdienstleister:innen sind sukzessive dazu verpflichtet, ihr *Green Asset Ratio*⁵ zu berichten, und benötigen dazu die ESG-Daten der zu finanzierenden Projekte. Häufig fehlen kleineren und mittleren Unternehmen in diesem Zusammenhang das spezifische Wissen und die erforderlichen Ressourcen.

2.1 Zielgruppe

Die gegenständliche Förderung richtet sich an **kleine und mittlere Unternehmen⁶ (KMU)** mit Projekten oder Projektbündeln, die direkt oder indirekt eine Reduktion von Treibhausgas (THG)-Emissionen erzielen. Unternehmen, die keine konkreten Klimaschutzprojekte vorsehen, werden im Rahmen dieses Programms nicht unterstützt.

Hinweis: Auch Unternehmen in Gründung sind einreichberechtigt. Spätestens vor Abschluss des Fördervertrags muss der Nachweis über die Unternehmensgründung an die KPC übermittelt werden.

² [European Commission \(2023\)](#)

³ [Umweltbundesamt: Investitionspotenzial der Klimatransformation \(2022\)](#)

⁴ [Global Sustainable Investment Review \(2022\)](#)

⁵ [Commission Delegated Regulation \(EU\) 201/2178](#)

⁶ [KMU-Definition der Europäischen Kommission](#)

3.0 Fördergegenstand

3.1 Förderbare Leistungen

Im Programm „Green Finance“ werden immaterielle Leistungen externer Berater:innen gemäß [Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland](#) (DL-FRL UFI 2022) gefördert.

Basierend auf den Programmzielen müssen jedenfalls folgende Kriterien erfüllt sein:

- Das eingereichte Projekt muss direkt oder indirekt eine Reduktion von Treibhausgas(THG)-Emissionen erzielen.
- Die zur Förderung eingereichten Dienstleistungen müssen für das Projekt finanzierungsrelevant* sein.
- Die zur Förderung eingereichten Dienstleistungen müssen einen Beitrag dazu leisten, dass das Klimaschutzprojekt überhaupt oder schneller und/oder mit höherer Ambition und/oder in größerem Umfang umgesetzt werden kann.
- Die zur Förderung eingereichten Dienstleistungen müssen inhaltlich einer der drei Kategorien zuzuordnen sein:
 1. Professionelle Darstellung des Business-Case
 2. Transparente und professionelle Darstellung der Nachhaltigkeitsaspekte
 3. Finanzierungsrelevante* Kommunikationskonzepte für die Zielgruppe Investor:innen

****Hinweis:** Finanzierungsrelevant sind jene Informationen, die entscheidend oder kritisch für die finanzielle Unterstützung durch Investor:innen sein können (siehe Beispiele für förderbare Leistungen in Tabelle 2). Die Finanzierungsrelevanz der zu fördernden Dienstleistungen sowie der dadurch erwartete Mehrwert sind in den Antragsunterlagen plausibel darzustellen. Eine externe Fachjury beurteilt, ob die beantragten Leistungen für die Finanzierung des Projekts wesentlich sind.*

Antragstellende Unternehmen können flexibel entweder die Förderung einer **Einzelleistung** (z. B. Risikoanalyse oder Transitionsplan) oder ein **individuelles Unterstützungspaket** (z. B. gesamter Businessplan oder Risikoanalyse in Kombination mit ESG-Reporting) beantragen. Je förderwerbendem Unternehmen kann nur ein Antrag im Rahmen des gegenständlichen Programms gestellt werden.

Die in der Tabelle 2 angeführten Leistungen sind als Beispiele für förderbare Leistungen zu verstehen. Auch darüber hinausgehende Leistungen können in begründeten Fällen gefördert werden.

Tabelle 2: Beispiele für förderbare Leistungen im Rahmen des Programms „Green Finance“

Kategorie	Relevanz	Beispiele
Professionelle Darstellung des Business-Case	Ein strukturell und inhaltlich gut aufbereiteter Businessplan ist entscheidend für die erfolgreiche Finanzierung von Klimaschutzprojekten. Die Wirtschaftlichkeit muss für Investor:innen klar sichtbar und nachvollziehbar sein.	- Darstellung der Ertragsaussichten z.B. Return on Investment (ROI), Net Present Value (NPV) - Finanzpläne - Sicherstellung der Compliance mit rechtlichen und regulatorischen Anforderungen - SWOT-, Umfeld- und Stakeholder:innen-Analysen - Darstellung der Markt- und Wettbewerbsfähigkeit - Risikoanalysen und -management v.a. finanzielle Risiken, Marktrisiken, operative Risiken - Proof of Concept (PoC)
Professionelle und transparente Darstellung der Nachhaltigkeitsaspekte	Investmententscheidungen hängen zunehmend von der transparenten Darstellung der Nachhaltigkeitsaspekte ab. Freiwilliges Reporting von nicht berichtspflichtigen Unternehmen unter Einhaltung etablierter Standards stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und damit die Chancen auf erfolgreiche Finanzierung.	- THG-Datenerhebung, -Darstellung und -Bilanzierung (direkte und indirekte THG-Emissionen [Scope 1-3]) nach etablierten Standards und Normen wie z.B. ISO-Normen, Klassifizierungssystem der EU-Taxonomie-Verordnung, Greenhouse Gas(GHG)-Protocol - Nachhaltigkeitsberichterstattung z.B. European Sustainability Reporting Standards (ESRS) im Rahmen der CSRD - Wesentlichkeitsanalysen (insbes. doppelte Wesentlichkeit) z.B. ESRS-Standards - Klimarisikoanalysen z.B. Do-No-Significant-Harm-Prinzip, Standards der Task Force on Climate Related Financial Disclosures (TCFD) - ESG-Reporting z.B. ESRS, Global Reporting Initiative (GRI) Standards, Sustainable Accounting Standards Board (SASB) - Transitionspläne z.B. Science Based Targets initiative (SBTi) Standard
Finanzierungsrelevante Kommunikationskonzepte	Für eine erfolgreiche Kapitalbeschaffung benötigt es Kommunikationskonzepte, die Investor:innen und strategische Partner:innen von der Attraktivität des Projekts überzeugen. Hauptziel dieser Konzepte ist es, Vertrauen hinsichtlich der finanziellen Stabilität, dem Wachstumspotenzial und der Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens zu schaffen. Investor:innen erwarten präzise, transparente und langfristig orientierte Informationen.	- Equity (Eigenkapitalrendite) Storytelling/Financial Storytelling - ESG-Kommunikation - Crowdfunding-Kampagnen - Investment Journeys

3.2 Nicht förderbare Leistungen

- Personaleigenleistungen der förderwerbenden Unternehmen
- Maßnahmen und Leistungen, zu denen KMU gesetzlich verpflichtet sind
- Kosten für Leistungen, die bereits andernorts gefördert wurden
- Kosten für Patentanmeldungen ([siehe FFG-Patent.Scheck](#))

3.3 Abgrenzung zu anderen Programmen

- Förderwerbende Unternehmen, die ebenfalls einen Antrag im Programm „greenstart“ stellen oder gestellt haben, müssen im Green-Finance-Antragsformular anführen, abgrenzen und erläutern, welcher Mehrwert durch die Teilnahme an beiden Programmen entstehen würde. Für eine Genehmigung in beiden Programmen dürfen im Programm „Green Finance“ nur Leistungen gefördert werden, die nicht im Rahmen des „greenstart“-Programms in Anspruch genommen werden können.
- Förderwerbende Unternehmen, die bereits eine Durchführung von THG-Datenerhebungen, CO₂-Bilanzen oder ESG-Reportings im Rahmen der Regionalprogramme der Bundesländer beantragt bzw. in Anspruch genommen haben, müssen dies in den Antragsunterlagen für die Einreichung im Programm Green Finance bekannt geben und erläutern, welcher Mehrwert durch die Green-Finance-Förderung entstehen soll.

3.4 Spezifische Qualitätsanforderungen der förderbaren Leistungen

Die **fachliche Eignung der zu beauftragenden Dienstleister:innen** ist sicherzustellen. Qualifikationsnachweise (z. B. Lebenslauf, Referenzprojekte, Zertifikate) der beauftragten Dienstleister:innen sind im Rahmen der Endabrechnung vom förderwerbenden Unternehmen vorzulegen.

Bereits **vorhandene Konzepte und Analysen im Rahmen der drei Kategorien** müssen in den Antragsunterlagen bekannt gegeben werden.

Insbesondere in der Kategorie „Transparente und professionelle Darstellung der Nachhaltigkeitsaspekte“ ist die **Anwendung von etablierten Standards** (z. B. [European Sustainability Reporting Standard](#) (ESRS) oder [EU-Taxonomie-Verordnung](#)) und die Nutzung einer qualitativ hochwertigen und wissenschaftlich fundierten Datenbasis essenziell. Die geplante Anwendung der Standards ist im Antrag darzustellen.

4.0 Fördermittel und rechtliche Grundlagen

4.1 Budget auf Ausmaß der Förderung

Für das Programm stehen rund **1 Mio. Euro** an Mitteln des Klima- und Energiefonds zur Verfügung. Die Anzahl der geförderten Projekte erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets.

Die Unterstützungssumme je förderwerbendem Unternehmen beträgt **maximal 75.000 Euro**.

- Für mittlere Unternehmen beträgt der Fördersatz 60 %.
- Für kleine Unternehmen beträgt der Fördersatz 70 %.

4.2 Rechtliche Grundlagen

Die Förderungen werden auf Basis folgender rechtlicher Grundlagen vergeben:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABL. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, in der geltenden Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABL. Nr. L 167 vom 30.06.2023, S. 1, insbesondere der Artikel 49 „Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie“ dieser Verordnung
- Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (DL-FRL 2022)

5.0 Ablauf und Auswahl der Projekte

Der detaillierte Ablauf der Antragseinreichung, Projektauswahl, Abrechnung und Dokumentation ist in [Abbildung 1](#) dargestellt.

5.1 Antragstellung

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt online bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als zuständiger Abwicklungsstelle. Berücksichtigt werden nur fristgerecht und vollständig bei der Abwicklungsstelle eingereichte Förderansuchen. Die Einreichung ist ausschließlich online über die KPC unter www.umweltfoerderung.at/betriebe/green-finance/unterkategorie-green-finance möglich.

Wichtig: Die Antragstellung muss zwingend vor Beauftragung der zur Förderung eingereichten Dienstleistungen erfolgen.

Es ist möglich, dass die Leistungen von mehr als einem:einer Dienstleister:in durchgeführt werden. Ab Kosten je Dienstleister:in ab 10.000 Euro brutto ist zumindest ein Vergleichsangebot einzuholen. Dieses wird im Zuge der Endabrechnung durch die KPC geprüft.

Erforderliche Antragsunterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular

5.2 Einreichfrist

28. Februar 2025 (14 Uhr)

5.3 Projektauswahl und Beurteilungskriterien

Nach positiver Formalprüfung der Antragsunterlagen durch die KPC folgt eine inhaltliche Beurteilung und Reihung der Anträge durch eine externe Fachjury auf Basis folgender Beurteilungskriterien:

Relevanz in Bezug auf die Ziele des Programms

- **Relevanz der zur Förderung eingereichten Dienstleistungen**

Wie relevant/wichtig ist das Vorhaben für die Erreichung der Ausschreibungsziele? Bei Leistungen der Kategorie „Transparente und professionelle Darstellung der Nachhaltigkeitsaspekte“: Inwieweit ist die Qualität der Ergebnisse durch die geplante Anwendung entsprechender und etablierter Standards gesichert?

- **Anreizwirkung**

Wie sehr trägt die Förderung dazu bei, dass das Klimaschutzprojekt überhaupt oder schneller und/oder mit höherer Ambition und/oder in größerem Umfang umgesetzt werden kann?

Qualität des Klimaschutzprojekts

- **Potenzial zur Vermeidung/Einsparung von THG**

Inwieweit ist die zu erwartende THG-Einsparung des geplanten Klimaschutzprojekts glaubhaft und nachvollziehbar dargestellt?

- **Umsetzungswahrscheinlichkeit des Projekts**

Werden die erforderlichen Ressourcen für die geplante Umsetzung des Projekts in ausreichendem und angemessenem Ausmaß eingeplant? Gibt es unter den Projektbeteiligten ausreichend Kompetenz und Qualifikation für die Umsetzung?

Qualität des Antrags

- **Qualität und Plausibilität des Förderungsantrags**

Sind die angegebenen Kosten (Kosten des Projekts und der zur Förderung eingereichten Leistung) und die Struktur angemessen? Sind die Ausführungen im Antrag nachvollziehbar?

5.4 Abrechnung und Dokumentation

Nach Genehmigung der Anträge durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds erfolgen Vertragserstellung und -versand durch die KPC.

Die Auszahlung der Förderung wird in den entsprechenden Förderungsverträgen geregelt und erfolgt in zwei Tranchen:

- Die **Auszahlung der 1. Tranche** (in Höhe von 30 % der genehmigten Förderung) erfolgt nach Gegenzeichnung des Fördervertrags und Retournierung der Annahmeerklärung an die KPC.
- Die **Auszahlung der 2. Tranche** (in Höhe von max. 70 % der genehmigten Förderung) erfolgt nach Übermittlung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen und positiver Prüfung durch die KPC.

Die Fertigstellung der beantragten Dienstleistungen muss spätestens ein Jahr nach Förderzusage erfolgen.

Bis spätestens drei Monate nach Fertigstellung muss die Endabrechnung vorgelegt werden.

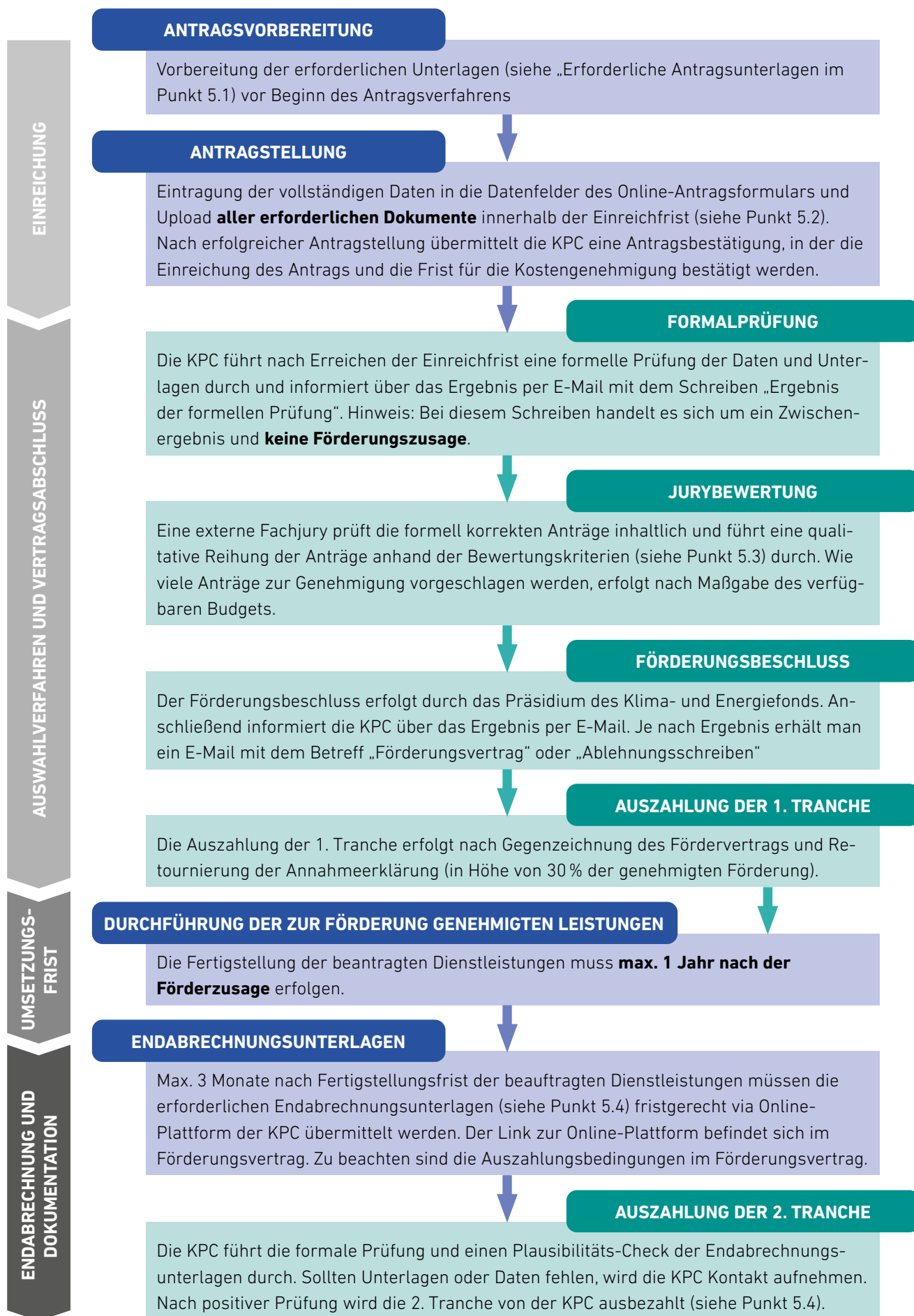
Grundsätzlich können Rechnungen nur netto (exkl. MwSt.) für die Förderung berücksichtigt werden. Sofern Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann die Umsatzsteuer als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Erforderliche Endabrechnungsunterlagen:

- Rechnungen samt Zahlungsbelegen der durchgeführten Leistungen
- Qualifizierungsnachweise der beauftragten Dienstleister:innen (z. B. Lebenslauf, Referenzen, Zertifikate)
- Ausgefülltes Endabrechnungsformular
- Ein Vergleichsangebot bei Dienstleistungen von über 10.000 Euro brutto
- Ergebnisse* der geförderten Leistung(en)
- Vollständig ausgefüllter publizierbarer Endbericht

***Hinweis:** Der Nachweis der Durchführung der geförderten Dienstleistungen ist durch Vorlage der entsprechenden Ergebnisse (z. B. fertiger Businessplan, Finanzplan, Konzept, Nachhaltigkeitsbericht) in transparenter und nachvollziehbarer Form im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Die KPC prüft, ob die durchgeführten Leistungen den Angaben im Antrag entsprechen.

Abbildung 1: Ablauf der Antragseinreichung, Projektauswahl und Endabrechnung



6.0 Datenschutz und Publizitätsmaßnahmen

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen durch den Fördergeber genutzt werden.

Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds gemäß §10 Abs 2 Z 10 Dienstleistungsförderungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland das Recht vor, Daten der Förderwerber:innen und des geförderten Projekts nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Details der Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

Es ist ein Endbericht zu erstellen, welcher auf der Website des Klima- und Energiefonds veröffentlicht wird. Der publizierbare Endbericht ist nach der Umsetzung der Maßnahme im Zuge der Endabrechnung zu übermitteln. Die Vorlagen für den Bericht sowie den Leitfaden zur projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit des Klima- und Energiefonds werden auf der Website des Klima- und Energiefonds zur Verfügung gestellt: [Richtlinien \(Service für Fördernehmer:innen\) – Klima- und Energiefonds \(klimafonds.gv.at\)](#)

Für die Weiterentwicklung des Förderprogramms und für Evaluierungszwecke ist eine Teilnahme von Fördernehmer:innen an Befragungen des Klima- und Energiefonds auch nach Projektende erforderlich.

7.0 Kontakt

Programmauftrag und -verantwortung

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2/1/Top 142
1190 Wien
www.klimafonds.gv.at

Miriam Schönbrunn

E-Mail: miriam.schoenbrunn@klimafonds.gv.at

Einreichung und Abwicklung

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9
1090 Wien
Telefon: 01/316 31-721
www.umweltfoerderung.at

Kontaktpersonen

DIⁱⁿ Biljana Spasojevic
DI Reinhard Fischer, MBA
E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:

Miriam Schönbrunn

miriam.schoenbrunn@klimafonds.gv.at

Grafische Bearbeitung:

Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:

stock.adobe.com

Herstellungsort:

Wien, Oktober 2024

